**Doppelstunde 1 – AB 3 - Basismaterial – G-M-E-Niveau – Arisierung in Freiburg**

**NS-Gesetzgebung von 1933 bis 1938 – Grundlage der „Arisierung“!**

**Anmerkungen zur Differenzierung:** Die kursiv gedruckten Passagen sind nur für das **E-Niveau** und die Erklärungen in den Fußnoten für das **G-Niveau** gedacht.

**G-M-E-Niveau**

**M1: Boykottaktionen gegen jüdische Geschäfte**

Ein Bild, das Text, Schild enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Links zuletzt geöffnet am 26.09.2021.

**B3: BILD**dateiname: Fotoausschnitt aus: SA-Mitglied vor dem Warenhaus Tietz in Berlin (1. April 1933); ©gemeinfrei – Autor unbekannt oder nicht angegeben – U.S. National Archives and Records Administration, War and Conflict Number 985 Part oft he New York Times Paris Bureau Collection, link: [https://de.wikipedia.org/wiki/Judenboykott#/media/Datei:On\_April\_1,\_1933,\_the\_boycott\_which\_was\_announced\_by\_the\_Nationalsocialistic\_party\_began.\_Placard\_reads,\_%22Germans...\_-\_NARA\_-\_541929.tif](https://de.wikipedia.org/wiki/Judenboykott" \l "/media/Datei:On_April_1,_1933,_the_boycott_which_was_announced_by_the_Nationalsocialistic_party_began._Placard_reads,_%22Germans..._-_NARA_-_541929.tif)

**M2: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums - vom 7.April 1933.**

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§1 (1)** Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. […]

**§3 (1)** Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ [8](http://www.documentarchiv.de/ns/beamtenges.html#8) ff.) zu versetzen, […]

Quelle (adaptiert): Datum 07.04.1933, Referenz: RGB I 1933 Nr. 34, S.175ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000175, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

***Nur E-Niveau***

***M2a: Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933.*** *Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:*

***§******1 (1)*** *Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.* […]***§******2 (1)*** *Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.* […] *Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens* […] *kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden.* […]

***(4)*** *Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kinderstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.* […]Quelle (adaptiert): Datum 14.07.1933, Referenz: RGB I 1933 Nr. 81, S.480ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000480, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

***M2b: Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 15. Juli 1933***

*Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:*

*Die Vorschriften des* [*Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933*](http://www.documentarchiv.de/ns/kpdvermgn.html)[…] *finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.*Quelle (adaptiert): Datum 15.07.1933, Referenz: RGB I 1933 Nr. 81, S.479ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000479, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

***M2c: Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933***

***§10*** *Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.*

Quelle (adaptiert): Datum 01.11.1933, Referenz: RGB I 1933 Nr. 123, S.797ff., Link: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=923&size=45>, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

**G-M-E-Niveau**

**M3-1: Die Nürnberger Gesetze: Das Reichsbürgergesetz -** **vom 15. September 1935.**

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: […]

### §2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. […]

**(3)** Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

Quelle (adaptiert): Datum 15.09.1935, Referenz: RGB I 1935, S.1146, Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19350004&seite=00001146, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

**M3-2: Die Nürnberger Gesetze: Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre („Blutschutzgesetz“) - vom 15. September 1935.**

Durchdrungen von der Erkenntnis, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§1 (1)** Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind. […]

**§2** Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

**§3** Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

Quelle (adaptiert): Datum 15.09.1935, Referenz: RGB I 1935, S.1146ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19350004&seite=00001146, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

Weiterhin wurde in der „ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 genau festgelegt, was der Nationalsozialismus unter dem Begriff „Jude“ verstand, nämlich: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.“.

**M4-1: Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 […] wird folgendes verordnet:

**§ 1 (1)** Jeder Jude […] hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

**(2)** Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden. […]

**§ 2 (1)** Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfasst das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, […]

**(2)** Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind. […]

**§ 7** Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

**§ 8 (1)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. […]

**(3)** Neben der Strafe aus Abs. 1 […] kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Quelle (adaptiert): Datum 26.04.1938, Referenz: aufgrund RGB I 18.10.1936, S.887ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19380004&seite=00000414, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

**Anmerkung für G-M-Niveau:** Reichspogromnacht am 9. November 1938

**M4-2: Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 […] wird folgendes verordnet:

**§1 (1)** Juden […] ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. […]

**(3)** Jüdische Gewerbebetriebe […], die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

**§2 (1)** Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer […] sein.

**(2)** Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

**§3 (1)** Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.

**(2)** Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

**§4** Der Reichswirtschaftsminister […] kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Quelle (adaptiert): Datum 12.11.1938, Referenz: aufgrund RGB I 18.10.1936 siehe RGB I 1938, S.1580ff., Link: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19380004&seite=00001580, (ALEX/Österreichische Nationalbibliothek) ©gemeinfrei

**Arbeitsaufträge G-M-E-Niveau[[1]](#footnote-1):**

1. Beschreiben Sie den Inhalt der Gesetze in eigenen Worten.
2. Übertragen Sie die Gesetze in die Matrix der Ergebnissicherung.
3. Erläutern Sie die Auswirkungen der Gesetze auf die Menschen jüdischen Glaubens, insbesondere die jüdischen Geschäftsinhaber.
4. Analysieren Sie den Spielraum, der jüdischen Unternehmern jeweils blieb.

**Nur M-E-Niveau:**

1. Begründen Sie, welche der Gesetze insbesondere der Arisierung jüdischer Geschäfte den Weg ebneten.

**Nur E-Niveau:**

1. Stellen Sie Kriterien auf, wann es sich bei Verkauf eines Kaufhauses um eine „Arisierung“ handelte.

1. Für G-Niveau empfohlen in Think-Pair-Share arbeitsteilig, für M-Niveau empfohlen in Partnerarbeit und für E-Niveau empfohlen in Einzelarbeit - beides arbeitsgleich**.** [↑](#footnote-ref-1)